

Satzung vom 01.04.2022  
zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Düren

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 23 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und von §§ 1, 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) – jeweils in der aktuellen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Düren am 31.03.2022 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Düren.

**§ 2**  
**Abstimmungsverfahren**

- (1) Bürgerentscheide werden vorbehaltlich der Voraussetzungen des Absatzes 2 als Briefabstimmung durchgeführt. Der Landrat/die Landrätin bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief beim ihm/ihr eingegangen sein muss.
- (2) Findet zwischen der achten und dreizehnten Woche nach der Zurückweisung durch den Kreistag eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf den Tag der Wahl gelegt und als Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist auf Antrag die Stimmabgabe auch durch Briefwahl zu ermöglichen. Der Abstimmungsbrief muss in dem Fall spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeit nach Absatz 2 beim Kreis eingehen.

**§ 3**  
**Abstimmungsbezirke, Zuständigkeiten**

- (1) Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. In den Fällen des § 2 Abs. 2 werden die Abstimmungsbezirke in Übereinstimmung zur Wahl gebildet.
- (2) Der Landrat/die Landrätin ist Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids verantwortlich soweit die Kreisordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Landrat/die Landrätin bildet den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/Vorsteherin, dem/der stellvertretenden Vorsteher/Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Die Fraktionen des Kreistages können Vertreter benennen, die der Auszählung beiwohnen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 kann für die Urnenwahl der jeweilige Abstimmungsvorstand identisch sein mit dem Wahlvorstand der zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Wahl.

#### **§ 4**

#### **Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (1) Im Fall des § 2 Abs. 2 kann die abstimmende Person nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat. In den Fällen des § 2 Abs. 2 kann auch abstimmen, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und sich bei Verlust des Abstimmungsscheins durch ein gültiges Ausweisdokument ausweisen kann.

#### **§ 5**

#### **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat/die Landrätin jede(n) Abstimmberechtigte(n), der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten
  2. die Nummer, unter der die/der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
- (3) Mit der Benachrichtigung wird der Hinweis auf das Abstimmungsheft gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 findet Abs. 3 keine Anwendung. In diesem Fall werden der Benachrichtigung zusätzlich folgende Angaben beigefügt:
  1. der Abstimmungsraum
  2. die Aufforderung diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an der Abstimmung teilgenommen werden kann,
  3. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Abstimmung per Brief.

#### **§ 6**

#### **Abstimmungsheft (Abstimmungsinformation)**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift "Abstimmungsinformation des Kreises Düren zum Bürgerentscheid" und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Landrat/bei der Landrätin eingegangen sein muss bzw. im Falle des § 2 Abs. 2 den Tag und die Uhrzeit, zu denen die Abstimmungsräume geöffnet sind.

- (2) Das Abstimmungsheft enthält:
1. Eine Unterrichtung durch den Landrat/die Landrätin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrates/der Landrätin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats/der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2-4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, des Landrats/der Landrätin und evtl. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat/die Landrätin kann für die im Abstimmungsheft gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Es werden maximal bis zu 5.000 Exemplare an Abstimmungsheften erstellt. Auf persönliche, telefonische oder schriftliche Anforderung werden Abstimmungsberechtigten bis zu maximal 10 Abstimmungshefte ausgehändigt bzw. zugesandt. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte an den Informationsstellen der Kreisverwaltung im Kreishaus Düren und Jülich erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht. Auch hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 7**

### **Bekanntmachung**

Der Landrat/die Landrätin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Landrat/bei der Landrätin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet

4. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.
5. in den Fällen des § 2 Abs. 2 den Tag des Bürgerentscheids.

#### **§ 8**

#### **Stimmzählung/Gültigkeit der Stimme**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### **§ 9**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

Der Landrat/die Landrätin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

#### **§ 10**

#### **Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24-30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Satzung** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Satzung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Düren, den 01.04.2022

(Wolfgang Spelthahn)

Landrat